

Prüfung – Beratung – Revision

**RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT**

# **PRÜFBERICHT**

DES

**RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES**

**Drogenberatungsstelle**

**Verwendungsnachweisprüfung 2018**

**Drs. Nr. 240/21**

Kreis Düren<

Rechnungsprüfungsamt

**PRÜFBERICHT**

**Drogenberatungsstelle - Verwendungsnachweisprüfung 2018**

Bismarckstraße 16

52351 Düren, Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 1014001, Fax. 02421 - 22 182258

[www.kreis-dueren.de](http://www.kreis-dueren.de)

E-Mail: [amt14@kreis-dueren.de](mailto:amt14@kreis-dueren.de)

---

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	4
Prüfauftrag .....	5
Historie der Verwendungsnachweisprüfung bei der Drogenberatungsstelle.....	5
Prüfgegenstand .....	6
Stichprobenartige Belegprüfung .....	7
Prüfung der Personalkosten gem. Leistungsbeschreibung.....	7
Prüfung der Sachkosten .....	10
Prüfergebnis.....	13
Abschließende Bemerkungen des RPA .....	16
Veröffentlichung.....	18

## Einleitung

Der Kreis Düren bezuschusst die Arbeit der Drogenberatungsstelle aufgrund vertraglicher Regelung vom 19.07.2004. Am 18.03.2019 wurde ein neues Vertragswerk fixiert. Für die Prüfung des Verwendungsnachweises 2018 ist aber noch die vertragliche Regelung vom 19.07.2004 maßgeblich.

Grundlage für die Bezuschussung ist gem. § 2 Abs. 2 des Vertragswerkes die Zahlung eines jährlichen Höchstbetrages von 475.600,00 € (Basisbetrag für 2005). Von diesem Betrag stehen höchstens 435.600,00 € zur Finanzierung des als Anlage (s. Leistungsbeschreibung) beigefügten Stellenplanes und der Sachkosten zur Verfügung. Bis zu einer Höhe von 40.000,00 € sind zusätzlich anfallende Personal- und Sachkosten für Hilfskräfte, Zivildienstleistende sowie geringfügig Beschäftigte berücksichtigungsfähig. Laut Abs. 3 des Vertragswerkes erfolgt eine jährliche Steigerung von 1,5 % der Beträge nach Abs. 2. Mithin belaufen sich die Höchstbeträge der Kreiszuschüsse für das **Jahr 2018** wie folgt:

- **528.623,44 € (528.800 €** laut neuem Vertragswerk vom 18.03.2019)  
*Kreiszuschuss zur Finanzierung des Stellenplans und der Sachkosten*
- **48.542,11 € (48.500 €** laut neuem Vertragswerk vom 18.03.2019)  
*Kreiszuschuss zur Finanzierung anfallender Personal- und Sachkosten für Hilfskräfte, Honorarkräfte, Zivildienstleistende (nach altem Vertragswerk), sowie geringfügig Beschäftigte*

Mit Schreiben vom 02.02.2019 erfolgte nach vorherigem Gespräch mit der damaligen Verwaltungsleitung Gesundheitsamt und einer ersten Plausibilitätsprüfung ein Auftaktsschreiben mit der Bitte, weitere Unterlagen im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung der Drogenberatungsstelle für das Jahr 2018 zur Verfügung zu stellen.

Mit Schreiben vom 04.02.2020 übersandte das Gesundheitsamt weitere Unterlagen. Mit Mails vom 12.02.2020 und 13.02.2020 fasste die Rechnungsprüfung noch offene Fragen zusammen, die sich z.T. aus den vorgelegten Unterlagen ergaben.

Leider konnten die Prüfungshandlungen wegen personeller Unterstützung des Gesundheitsamtes in der Corona-Krise, Erkrankung der Prüferin sowie Wechsel in der Verwaltungsleitung des Gesundheitsamtes erst im Januar 2021 wieder aufgenommen werden. In der Folge wurden die Prüfungshandlungen durch die personelle Gebundenheit der neuen Verwaltungsleitung durch die Corona-Krise und dem Fehlen von Unterlagen wesentlich beeinflusst. Am 20.04.2021 wurde der Originalverwendungsnachweis nach mehrmaliger Aufforderung nochmals vorgelegt.

Die Prüfung wurde durch geführt von Verwaltungsprüfer/in Verena Cranen.

## Prüfauftrag

Nach § 3 Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Caritasverband Düren-Jülich e.V. und dem Kreis Düren vom 19.07.2004 legt der Caritasverband nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahres bis zum 31.03. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis vor.

### Prüfbemerkung B 1

Der Verwendungsnachweis wurde durch den Caritasverband erst am 08.08.2019 beim Gesundheitsamt vorgelegt, somit mehr als **4 Monate** zu spät. Die vertraglichen Regelungen sind einzuhalten. Erst mit Vertrag vom 18.03.2019 wurde eine neue Abgabefrist (31.08. des Folgejahres) bestimmt.

#### Stellungnahme der Verwaltung vom 16.06.2021:

Die Verwaltung bedankt sich für Ihre Anregung. Die Abgabefrist wurde bereits auf den 31.08. des Folgejahres geändert.

### Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Vertragliche Fristen sollten zukünftig eingehalten werden. Im Übrigen ist die Prüfbemerkung ausgeräumt.

Nach § 3 Abs. 5 des Vertrages aus dem Jahr 2004 hat das Rechnungsprüfungsamt ein Prüfrecht. Sofern innerhalb von zwei Jahren nach Zugang des Verwendungsnachweises eine Prüfung nicht erfolgt ist, findet diese nach Ablauf dieses Zeitraums nicht mehr statt.

Der Vorgang wurde der Rechnungsprüfung Ende November 2019 ausgehändigt. Eine Prüfdokumentation hätte danach bis zum November 2021 zu erfolgen.

## Historie der Verwendungsnachweisprüfung bei der Drogenberatungsstelle

In der Vergangenheit<sup>1</sup> wurde seitens der Rechnungsprüfung folgendes beanstandet:

- Förderfähigkeit von Personalkosten, u.a. zählen Abführungen an die Berufsgenossenschaft nach Auffassung des RPA nicht zu den anererkennungsfähigen Personalkosten

<sup>1</sup> Vgl. Prüfbericht über die Jahresrechnung 2006 (Drs. Nr. 287/07) sowie Prüfbericht über die Jahresrechnung 2007 (Drs. Nr. 322/08) und Verwaltungsprüfbericht 2008/2009 (Drs. Nr. 267/09)

- Zentrale Dienstleistungen der Rechenzentren des bzw. Verwaltungskosten sind ebenfalls nicht förderfähig
- Entwicklung des Rücklagebestandes
- Streichung der Regelung zur Ausschlussfrist bei Prüfungen
- Überarbeitung von Auslegungs- und Interpretationsmöglichkeiten<sup>2</sup>

Eine Modifizierung des Vertragswerkes wurde vor allem hinsichtlich der Prüffähigkeit der Ausgaben nahegelegt.

Aufgrund der unterschiedlichen Auslegungs- und Interpretationsmöglichkeiten vertraglicher Formulierungen sah sich die Rechnungsprüfung außer Stande ein abschließendes Urteil abzugeben<sup>3</sup>. Die Hinweise der Rechnungsprüfung aus früheren Prüfberichten blieben jedoch bei der Neufassung des Vertragswerkes weiter unberücksichtigt. Nach wie vor bleiben verbindliche Aussagen zur Förderfähigkeit bestimmter Kostenbestandteile erschwert.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises 2018 soll daher noch einmal praxisnah veranschaulichen, welche Positionen auslegungsbedürftig geblieben sind. Insofern verstand sich die diesjährige Prüfung auch als Prüfcontrolling im Hinblick auf frühere Prüfungen.

Eine Prüfung des Verwendungsnachweises ist auch im neuen Vertragswerk unverändert vorgesehen. Eine Ausschlussfrist ist trotz gegensätzlichen Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes in der Vergangenheit Bestandteil des Vertragswerkes geblieben.

Die Rechnungsprüfung wurde trotz der Hinweise in der Vergangenheit und vorgesehener Beteiligung **nicht** an der Modifizierung des Vertragswerkes beteiligt.

## Prüfgegenstand

Hauptaugenmerk der Prüfung wurde insbesondere auf die Vertragsinhalte, die Abwicklung der vertraglichen Regelungen unter Einbeziehung der Prüfung des Verwendungsnachweises gelegt.

Eine Prüfung der Entwicklung der Rücklagenbestände ist aufgrund der fehlenden Überprüfbarkeit in der Vergangenheit hingegen nicht möglich, da mögliche Rückforderungen (s. Prüfungen der Vergangenheit) sich auf den Rücklagenbestand ausgewirkt hätten und weder bekannt ist, wie die Rücklage sich in den vergangenen Jahren entwickelt hat noch wie hoch der aktuelle Stand der Rücklage ist.

---

<sup>2</sup> Einzelprüfbericht "Psychiatrische Hilfen und weitere Gesundheitshilfen" (Drs. Nr. 315/19)

<sup>3</sup> Schreiben des Rechnungsprüfungsamtes an das Gesundheitsamt vom 24.08.2007

## Stichprobenartige Belegprüfung

Die Belege lagen dem Rechnungsprüfungsamt in Kopie vor. Es wurde eine stichprobenartige Prüfung der Belege vorgenommen.

Aufgrund der Dynamisierung der jährlichen Steigerung um 1,5 % ergibt sich ausgehend von 2006 für 2018 ein Zuschusshöchstbetrag von 528.623,44 € zur Finanzierung des als Anlage (s. Leistungsbeschreibung) beigefügten Stellenplanes und der Sachkosten sowie 48.542,11 € zusätzlich anfallender Personal- und Sachkosten für Hilfskräfte, Honorarkräfte, Zivildienstleistende bzw. Bufdis sowie geringfügig Beschäftigter.

Die Beträge wurden durch das Fachamt gerundet.

Gemäß § 3 wird das Verhältnis von Personal- und Sachkosten mit 85 % zu 15% festgelegt, wobei eine Abweichung von +/- 5% unschädlich ist. Die Mietkosten für die Nutzung des Objektes Bismarckstr. 6 in Düren werden bis zur Höhe der derzeitigen Miete von 5,84 € je qm (29.636,16 € jährlich anerkannt).

## Prüfung der Personalkosten gem. Leistungsbeschreibung

Die Personalkosten richten sich nach der Leistungsbeschreibung, welche als **Anlage 1**, Bestandteil des Vertrages vom 19.07.2004 ist.

Hinsichtlich der **Personalkosten** wurden u.a. folgende Fragen an das Gesundheitsamt gestellt:

- Die Personalkosten für die Youthworker sind mit 42.662,21 € fast doppelt so hoch wie im Vorjahr. Woran liegt die Steigerung?

*Antwort<sup>4</sup>: "Die Steigerung ist darauf zurückzuführen, dass in 2017 der auf diese Personalkosten anzurechnende Zuschuss des Caritasverbandes 25.000 € betrug, im Jahr 2018 aber lediglich 10.000,00 €.*

*Bei diesem Zuschuss handelt es sich um eine Fehlbetragsfinanzierung. Der Caritasverband finanziert den Zuschuss aus Kirchensteuermitteln und zahlt ihn an jährlich ausgewählte Einrichtungen, bei denen sich zum Ende des Jahres ein Defizit abzeichnet. Der Zuschuss kann daher jährlich schwanken. Dies ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig, z.B. die Refinanzierung der Arbeit durch das Arbeitsfeld "Ambulante Reha Sucht" in der Beratungsstelle".*

Der Zuschuss Drogenberatung aus Kirchensteuermitteln wurde seitens des Caritasverbandes Düren-Jülich mit Schreiben vom 31.01.2020 nochmals bestätigt.

---

<sup>4</sup> Stellungnahme des Gesundheitsamtes vom 04.02.2020

Die Rechnungsprüfung vermag nicht zu beurteilen, wie der jährliche Zuschuss des Caritasverbandes zustande kommt und ermittelt wird. Dies würde eine Prüfung der entsprechenden Einrichtungen erforderlich machen. Fest steht lediglich, dass sich die Zuschusshöhe in nicht unerheblichem Maße auf die Personalkosten und somit auf die zuwendungsfähigen Ausgaben auswirkt.

- Die Personalkosten Z./Prophylaxe II sind immens gestiegen. Woran liegt das?  
Antwort<sup>5</sup>: "2017 wurde der Beschäftigungsumfang für Z. im g. Bereich irrtümlich im Bereich Prophylaxe I angerechnet. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung des Kreiszuschusses ist dennoch erbracht, da beide Prophylaxebereiche auch bei korrekter Anwendung defizitär wären".

Irrtümliche Anrechnungen sollten trotzdem dokumentiert werden und dem Zuschussnehmer gespiegelt werden, da sonst Fehler in den nächsten Jahren fortgeführt werden könnten und das Fehlerrisiko beim Zuschussnehmer aufgrund nachlässiger Kontrolle steigen kann.

- Die Personalkosten für Honorarkräfte etc. haben um die Hälfte abgenommen. Welche Gründe gibt es hierfür?  
Antwort<sup>6</sup>: "2017 betrug die Personalkosten für Honorar- und Hilfskräfte 62.468,84 €, in 2018 betrug sie 56.268,57 €. Da die maximale Anrechnung der Personalkosten für Honorar- und Hilfskräfte gemäß Vertrag einer jährlichen Steigerung von 5 % unterliegt, wurden in 2017 47.800 € und in 2018 48.500 € angerechnet.  
Wegen der Verringerung der entstandenen Personalkosten um rund 6.200 € und gleichzeitiger Erhöhung des anrechenbaren Anteils der Personalkosten hat sich in diesem Bereich das Defizit halbiert".

Bei den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern S., Z., R. und L. war für die Rechnungsprüfung nicht ersichtlich, wie die Beträge für die anteiligen Personalkosten errechnet wurden.

## Prüfbemerkung B 2

Insgesamt war es problematisch, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Aufgabenbereichen der Leistungsbeschreibung, die Vertragsbestandteil ist, mit ihren **Beschäftigungsumfängen** zuzuordnen. Auf Anfrage wurde seitens des Zuschussnehmers eine entsprechende Excel-Tabelle zur Verfügung gestellt.

<sup>5</sup> Stellungnahme des Gesundheitsamtes vom 04.02.2020

<sup>6</sup> Stellungnahme des Gesundheitsamtes vom 04.02.2020

Stellungnahme der Verwaltung vom 16.06.2021:

Die Verwaltung greift Ihre Anmerkung gerne auf und wird zukünftig darauf achten, die Darstellung der Mitarbeiter/-innen mit Blick auf ihre Aufgabenbereiche und die entsprechenden Beschäftigungsumfänge transparenter zu gestalten.

**Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung**

Die Prüfbemerkung ist ausgeräumt.

Die Dezember-Gehaltsabrechnungen der einzelnen Mitarbeiter/-innen waren dem Verwendungsnachweis 2018 beigelegt und wurden von der Prüferin eingesehen.

Vorgaben zur Anrechenbarkeit einzelner Personalkostenbestandteile, wie z.B. der Insolvenzzumlage, wurden vertraglich nicht vorgesehen.

**Prüfbemerkung B 3**

In der Gesamtaufstellung der Personalkosten ist ein Betrag in Höhe von 4.008,32 € für die Berufsgenossenschaft anerkannt worden. Die Rechnungsprüfung hat bereits in zurückliegenden Prüfungen darauf hingewiesen, dass Beiträge zur **Berufsgenossenschaft** nicht anerkennungsfähig sind. Gleiches gilt für **Honorarkosten** in Höhe von 150,00 € sowie weitere Personalkostenbestandteile. Auch **Overheadkosten** wurde in der Vergangenheit seitens der Rechnungsprüfung die Förderfähigkeit abgesprochen.

Mithin ist ein Betrag von mind. **4.158,32 €** nicht anerkennungsfähig.

Stellungnahme der Verwaltung vom 16.06.2021:

Die Verwaltung wird die Anerkennungsfähigkeit unterschiedlicher Beiträge und Kosten nochmals überprüfen.

**Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfung begrüßt, dass die Anerkennungsfähigkeit unterschiedlicher Beiträge und Kosten noch einmal überprüft wird. Die Prüfbemerkung ist ausgeräumt.

Der Caritasverband legte im Verlauf der Prüfung eine Excel-Liste mit den Beschäftigungsumfängen vor. Beim Abgleich mit der Leistungsbeschreibung, die bekanntlich Vertragsbestandteil ist, sind

die Aufgabenbereiche Prophylaxe I, II und Youthworker nicht separat aufgeführt und daher nicht nachzuvollziehen.

Dies führt aber dazu, dass die Personalkosten zu einem gewissen Teil nicht prüffähig sind.

Nach Angaben des Caritasverbandes ist die Außenstelle Jülich mit einem Anteil von 96 % besetzt. Dies entspricht der Leistungsbeschreibung. Der Leistungsbeschreibung ist aber nicht zu entnehmen, dass eine Mitarbeiterin mit 20% in der Prophylaxe II arbeitet. Eine weitere laut Verwendungsnachweisaufstellung mit 82,05 %. Dann läge man insgesamt bei 102,05 %. Die Excel-Liste weist andere Beträge aus.

#### **Prüfbemerkung B 4**

Die Angaben sind widersprüchlich und anhand der vorliegenden Unterlagen kaum überprüfbar. Beratungen i.S. "**Glücksspiel**" finden beispielsweise in der Leistungsbeschreibung gar keine Erwähnung. Nach Auskunft des Caritasverbandes ist die Arbeit der Drogenberatungsstelle zum Thema "Glücksspiel" der Einzelberatung zuzuschreiben.

#### Stellungnahme der Verwaltung vom 16.06.2021:

*Die Verwaltung bestätigt, dass "Glücksspiel" im Beratungsbereich der Einzelberatung zuzuordnen ist, weil es sich um eine nicht stoffgebundene Sucht handelt.*

#### **Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung**

Die Prüfbemerkung ist ausgeräumt.

## **Prüfung der Sachkosten**

Der Vertrag vom 19.07.2004 gibt hinsichtlich der Sachkosten lediglich vor, dass das Verhältnis zwischen Personal- und Sachkosten 85% zu 15 % betragen muss, wobei eine Abweichung von +/- 5% unschädlich ist. Zu den Sachkosten gehören auch die Mietkosten für die Nutzung des Objektes in der Bismarckstr.6, Düren.

Zu den Sachkosten lagen zunächst **41 Belegkopien** vor. Nach Einsichtnahme in die Kostenaufstellung wurden folgende Sachkosten näher betrachtet:

- Ausgaben zur Förderung der Dienstgemeinschaft
- Ausgaben für Geschenke
- Ausgaben für Arbeitssicherheit

- Bewirtungskosten
- Ausgaben für Bücher/Zeitschriften
- Regiekostenumlage Sachkosten
- Mieten Beratungsstelle
- Miete techn. Anlage
- Einzelausgaben Reparatur

Für Betriebsfeiern wurden Ausgaben von insgesamt **233,97 €** nachgewiesen. Betriebsfeiern obliegen dem Caritasverband Düren als Arbeitgeber. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass Ausgaben für Betriebsfeiern förderfähig sind.

Für Geschenke zu einer Veranstaltung werden insgesamt **33,07 €** ausgegeben. Auch bei dieser Position ist die Förderfähigkeit fragwürdig.

An Bewirtungskosten sind im Rahmen von Veranstaltungen **66,60 €** angefallen.

Des Weiteren werden **1.254,68 €** an Zeitschriften geltend gemacht. Davon entfallen 1.254,68 € auf den Zeitungsverlag Aachen. Hierzu gibt es keine Erläuterung.

In Höhe von **10.481,14 €** werden laut Caritasverband die angefallenen Sachkosten der Umlagekostenstellen nach den festgelegten Schlüsseln gesamtverbandlich aufgeteilt. Hierzu wurde auf Anfrage eine Aufstellung eingereicht. Laut Aufstellung werden zum Abschluss des Prüfungsjahres die angefallenen Sachkosten der Umlagekostenstellen nach den festgelegten Schlüsseln (?) gesamtverbandlich aufgeteilt. Sachkosten werden umgelegt für die Personalabteilung, die Finanzbuchhaltung, die Mitarbeitervertretung, QM Sk (?), die Fachbereichsleitung (3.672,00 €), die zentrale Geschäftsführung (4.842,56 €), religiöse Grundlagen (?) und Personalentwicklung.

Einige Begrifflichkeiten deuten eher auf eine Hinzurechnung zu Personalkosten hin, andere sind erläuterungsbedürftig. Um diese Position abschließend bewerten zu können, wäre Fachwissen zum Aufbau des Caritasverbandes und zur kaufmännischen Ausführung erforderlich. Die Positionen sind daher gar nicht prüffähig und eine Anrechnung somit fraglich.

In der Aufstellung der Sachkosten ist eine Rechnung der Hausmeisterwerkstatt des Caritasverbandes (Sitz: Jülich) an den Caritasverband Düren-Jülich (Sitz Düren) über **1.549,22 €** enthalten. Laut Rechnung hat eine Elektroprüfung stattgefunden. Es werden Gemeinkosten, Fahrkosten und Personalkosten geltend gemacht. Die Kilometerstrecke bei den Fahrtkosten beträgt 280 km. Dies erscheint sehr hoch. In der Aufstellung der Sachkosten ist von einer Reparatur/Ersatzbeschaffung die Rede. Auf der Rechnung ist handschriftlich Instandhaltung vermerkt. Fraglich ist auch bei dieser Ausgabe, ob sie in voller Höhe anerkannt werden kann. Zumal es sich um eine interne Leistungsbeziehung handelt.

Weiterhin werden bei den Verwaltungskosten, welche als Unterpunkt der Sachkosten geführt werden, in Höhe von **40.927,24 €** Gebühren für das Rechenzentrum RCV/Fibu/IT/Persono. angegeben.

Zu den zentralen Dienstleistungen der Rechenzentren des CV waren bereits bei der Prüfung des Schlussverwendungsnachweises 2005 festgehalten worden, dass kosteninterne Leistungsbeziehungen bereits nach der Herkunft dieser Kosten klassisch der Eigenfinanzierung zuzuordnen sind. Insbesondere wurde seitens der Rechnungsprüfung darauf hingewiesen, dass die Rangfolge der Refinanzierung des Caritasverbandes gem. § 2 Abs. 4 des Vertrages nach wie vor anzuwenden sind<sup>7</sup>.

Die Belege waren im Übrigen im Rahmen der Stichprobenprüfung nicht zu beanstanden.

Zu den Sachkosten gehören gem. § 3 Abs. 4 des maßgeblichen Vertrages auch die **Mietkosten** für die Nutzung des Objektes, Bismarckstr.6 in Düren. Sie werden anerkannt bis zur Höhe der derzeitigen Miete von **5,84 €** je qm (lt. Vertrag **29.636,16 € jhrl.**).

Die Kostenstelle 61710 weist aber eine Miete für die Beratungsstelle in Höhe von **31.466,16 €** für 2018 aus. Aus Nachtrag Nr. 2 zum Mietvertrag vom 06.01.1998 (Nachtrag vom 02.06.2016) ist ersichtlich, dass die Miete sich wegen Einbaus einer neuen Heizungsanlage auf monatlich 2.622,18 €, mithin auf **31.466,16 € jährlich** erhöht. Dies entspricht einem qm-Preis von **6,20 €** (Vermieter: Verein zur Förderung der Caritasarbeit im Bistum Aachen e.V./Mieter: Caritasverband für die Region Düren-Jülich e.V.).

Das Gesundheitsamt nahm hierzu wie folgt Stellung<sup>8</sup>:

*"Die Tabelle zur Kontrolle des Verwendungsnachweises ist darauf ausgerichtet, die von der DROBS errechneten Beträge auch rechnerisch zu prüfen und dafür die Kosten und Zuschüsse auf die jeweiligen Verwendungsbereiche aufzuteilen. Damit muss sich am Ende der Aufstellung das/der gleiche Defizit/Überschuss errechnen, wie von der DROBS errechnet wurde.*

*2018 wurden für den Bereich Sachkosten Zuschüssen von 4.645,00 € von anderen Zuwendungsgebern gewährt, davon entfallen 2.600,00 € auf die Sachkosten der Hauptstelle Düren. Zuzüglich der Differenz bei den Mietkosten von 1.830,00 € stand der DROBS ein Betrag in Höhe von 4.430,00 € für die anderen Sachkosten der Hauptstelle Düren zur Verfügung. Dass die anderen Sachkosten der Hauptstelle Düren in 2018 nicht unter 4.430,00 € lagen, ist schon wegen der dazu zählenden Energiekosten unzweifelhaft. Daher wurde auf die Vorlage von Belegen und eine (parallele) Gegenrechnung mit den anrechenbaren Mietkosten verzichtet."*

Maßgeblich für die Überprüfung des Verwendungsnachweises sind die Vertragsunterlagen aus 2004. Für den Differenzbetrag in Höhe von 1.830 € gibt es somit zumindest keine Zuschussregelung, wohl aber eine Regelung in Form des Mietvertrages. In der Vergangenheit hat es schon einmal einen Nachtrag zum Mietvertrag gegeben, weil ein Gruppenraum mehr und somit auch mehr qm genutzt wurden. In Anbetracht der Zeitspanne und des Heizungseinbaus ist die Mieterhöhung aus praktikablen Gründen nachzuvollziehen. Die Rechnungsprüfung hat die Mieterhöhung des 1. Nachtrages anerkannt. Trotzdem ist dieser Punkt strittig und es wird auch nicht klar, inwiefern das Gesundheitsamt als Zuschussgeber einer Mieterhöhung im Vorfeld zugestimmt hat. Daher wird an

<sup>7</sup> Schreiben des ehemaligen Amtsleiters des Rechnungsprüfungsamtes an das Gesundheitsamt vom 19.06.2006.

<sup>8</sup> Schreiben des Gesundheitsamtes vom 04.02.2020

dieser Stelle nur der Betrag gem. Vertrag anerkannt. Im neuen Vertrag vom 18.03.2019 wurde dieses Thema durch das Auslassen eines qm-Preises umgangen. Dies heißt aber auch, dass die Mietkosten in unbestimmter Höhe zu übernehmen sind.

### Prüfbemerkung B 5

Die **Mietkosten** sollten gedeckelt bzw. vertraglich genauer gefasst werden.

Weiterhin wird die Miete für die Außenstelle Jülich in Höhe von 4.201,02 € geltend gemacht. Laut Zuschussvertrag wird aber nur die Miete für die Nutzung des Objektes in der Bismarckstr.6 bei der Förderung berücksichtigt. Die Ausgabeposition ist demnach nicht anerkennungsfähig und wurde auch im Vertrag aus dem Jahr 2019 nicht berücksichtigt. Der angeforderte Mietvertrag vom 29.5.1991 für die Außenstelle Jülich weist zudem keinen Vertragspartner aus. Weiterhin stimmt die Höhe laut Mietvertrag (102,25 € mtl./jhr. 1227 €) nicht mit der Höhe der Kontoauszüge überein (362,19 € mtl./jhr. 4346,28 €). Das Fachamt nahm auf die Mail des RPA vom 03.03.2021 hierzu keine Stellung.

Die Höhe der **Miete** ist widersprüchlich. Hinzu kommt, dass im Zuschussvertrag nur die Nutzung des Objektes in der Bismarckstr. 6 vorgesehen ist. Eine Förderung der **Außenstelle Jülich** ist nicht vorgesehen. Der Rechnungsprüfung liegen hierzu weder vertragliche Regelungen noch schriftliche Zustimmungserklärungen durch den Kreis Düren vor. In der Leistungsbeschreibung sind lediglich die Aufgabenbereiche der Außenstelle Jülich und der Beschäftigungsanteil aufgeführt.

Die weiteren Betriebskosten für die Außenstelle Jülich wurden prüfungsseitig nicht betrachtet.

#### Stellungnahme der Verwaltung vom 16.06.2021:

*Die Verwaltung bedankt sich für Ihre Anregung und wird die Vertragswerke überprüfen. Der von Ihnen angesprochene Mietvertrag wurde mit dem Caritasverband Düren-Jülich geschlossen.*

### Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Prüfbemerkung ist ausgeräumt.

Somit ist bei einem Betrag in Höhe von **ca. 58.000 €** der Sachkosten die Förderfähigkeit zumindest teilweise zweifelhaft bzw. nicht überprüfbar.

### Prüfergebnis

Das Gesundheitsamt hat für den **Verwendungsnachweis 2018** insbesondere nach Abzug aller Zuschüsse folgenden ungedeckten Bedarf ermittelt. Das Rechnungsprüfungsamt hat diesem Nachweis eine (denkbare) Vergleichsberechnung gegenübergestellt, die – je nach Auslegung der Vertragsinhalte – zu anderen Ergebnissen kommt. Diese sind im Hinblick auf die Finanzierungslücke und die Förderhöhe nicht unbeachtlich.

	Berechnung 53 <sup>9</sup>		Vergleichsberechnung RPA
Glücksspiel	52.416,05 €	Nicht in der der Leistungsbeschreibung	
Youthworker	42.662,21 €		
Psychosoziale Betreuung	42.412,07 €		
Grundförderung/Prophylaxe I	114.746,05 €		
Nebenstelle Jülich/Prophylaxe II	37.531,92 €		
Verwaltung/Hausmeister	177.273,10 €		
Honorar-, Hilfskräfte etc. (max.)	48.500,00 €	Wegen Höchstbetrag keine Auswirkung des Honorarbetrages von 150,00 €	
Berufsgenossenschaft	4.008,32 €	Berufsgenossenschaft ist in Abzug zu bringen	./. 4.008,32 €
<b>Zwischensumme PK</b>	<b>519.549,72 €</b>		<b>515.541,40 €</b>
<b>zuzügl. ungedeckte SK</b>	<b>122.153,13 €</b>		122.153,13 €
abzüglich Miete Jülich			./. 4.201,02 €€
abzüglich Reparatur HM			./. 1549,22 €
abzüglich Gebühren RZ			./. 40.927,24 €
abzüglich Regikostenumla.			./. 10.481,13 €
abzüglich Zeitung			./. 1254,68 €
abzüglich Bewirtung			66,60 €
abzüglich Geschenke			./. 33,07 €
abzüglich Dienstgemeinschaft			./. 233,97 €
abzüglich Gebühren RZ			./.951,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>641.702,85 €</b>		<b>577.996,60 €</b>
./. Zuwendung Kreis Düren	577.300,00 €		577.300,00 €
<b>Finanzierungslücke</b>	<b>64.402,85 €</b>		<b>696,60 €</b>

## Prüfbemerkung B 6

<sup>9</sup> 53=Gesundheitsamt

Es bleibt auch bei Nichtberücksichtigung mancher fragwürdiger Positionen eine Finanzierungslücke und somit die Lage defizitär. Die restriktive Gegenrechnung der Rechnungsprüfung ist jedoch mit großen Unsicherheiten behaftet. Erkennt man weitere Positionen als förderfähig an, wird die Finanzierungslücke wieder größer. Wird noch restriktiver berechnet, wäre sogar ein Überschuss möglich. Erkennt man beispielsweise das Glücksspiel nicht an, weil es in der Leistungsbeschreibung nicht vorgesehen ist oder die Betriebskosten der Außenstelle jülich nicht an, würde dies bereits große Auswirkungen haben. Zumal eine **Kontrolle der Entwicklung einzelner Positionen** offensichtlich nicht erfolgt. Die oben durch geführte Berechnung hat daher lediglich exemplarischen Charakter. **Es wird deutlich, dass die Frage der Förderfähigkeit sehr wohl im Blick zu halten ist, damit keine Überfinanzierung erfolgt und Handlungsbedarf hinsichtlich der (seinerzeitigen) vertraglichen Gestaltung besteht.**

Insgesamt sollte der Vertrag so gefasst sein, dass ersichtlich ist, wie viele Stellen finanziert werden und welche Aufgabenbereiche abgedeckt werden sollen. Offensichtlich sind zwischenzeitlich immer wieder Änderungen erfolgt, was das Personal betrifft. Aus den Unterlagen ist nicht zu ersehen, welche Änderungspositionen mit dem Gesundheitsamt abgestimmt wurden. Hier sollte eine **bessere Dokumentation** erfolgen.

Auch das Vertragswerk aus 2019 hat die Hinweise der Rechnungsprüfung aus früheren Prüfberichten im Hinblick auf die **Verjährungsfrist** bei Prüfungen und der Überarbeitung von Auslegungs- und Interpretationsmöglichkeiten **nicht** aufgegriffen. Verbindliche Aussagen zur **Förderfähigkeit** werden nach wie vor wesentlich erschwert.

Die Prüfungshandlungen haben ergeben, dass auch die **Vertragskonformität** angezweifelt werden muss. Es wäre daher wünschenswert gewesen, die Rechnungsprüfung bei der Überarbeitung des Vertragswerkes einzubinden.

Eine Beurteilung zur **Entwicklung der Rücklage** vermag die Rechnungsprüfung nicht abzugeben.

#### Stellungnahme der Verwaltung vom 22.06.2021:

*Der seit März 2019 gültige Vertrag endet frühestens am 31.12.2024. Die Verwaltung sagt hiermit zu, dass die Rechnungsprüfung bei der nächsten Überarbeitung des Vertragswerks eingebunden wird.*

#### **Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung**

Die Prüfbemerkung ist ausgeräumt.

## Abschließende Bemerkungen des RPA

Die durchgeführte Prüfung verstand sich als **Prüfcontrolling** zu der bereits in den Jahren 2006 und 2007 aufgegriffenen Prüfungen in diesem Bereich. Hierbei hat das RPA die kritische Sach- und Vertragslage zur Drogenberatungsstelle bzw. die fachamtsseitig durchzuführende Verwendungsnachweisprüfung bereits im Jahresprüfbericht **2006** (Drs. Nr. 287/07, S. 177 ff.) beschrieben. Die festgestellten Defizite wurden im Jahresprüfbericht **2007** (Drs. Nr. 322/08) weiter thematisiert.

Im Verwaltungsprüfbericht **2008/2009** (Drs. Nr. 267/09) führte die Rechnungsprüfung sodann aus:

*Mit Vorlage Drs. Nr. 317/08 legte die Verwaltung einen Beschlussvorschlag zur Beibehaltung des jetzigen Vertrags vor und schlug den politischen Gremien vor, diesen **nicht** zu kündigen. Eine Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes fand hierzu **nicht** statt. Nach Beratungen im Kreisausschuss am 16.09.2008<sup>10</sup> befasste sich der Kreistag am 23.09.2008 mit der Angelegenheit und ist in einer politischen Grundsatzentscheidung der Auffassung der Verwaltung gefolgt, den Vertrag in seiner jetzigen Form **nicht** zu kündigen<sup>11</sup>. Die Rechnungsprüfung geht davon aus, dass der Kreistag diesen Beschluss in Kenntnis der vom RPA vorgetragenen Bedenken getroffen hat.*

*Das RPA geht daher künftig davon aus, dass die Schlussverwendungsnachweise des Zuwendungsempfängers abschließend und eigenverantwortlich vom Fachamt geprüft und testiert werden.*

Die Prüfung des Verwendungsnachweises für 2018 aufgrund der vertraglichen Regelungen aus dem Jahre 2004 hat die seinerzeit getroffenen Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes umfänglich bestätigt und die seinerzeit aufgezeigten Defizite erneut vor Augen geführt. Der Kreis Düren muss aber nach wie vor ein Interesse daran haben, dass sowohl Zuwendungsempfänger als auch Prüfungsinstitutionen genau wissen, welche Aufwendungen im Rahmen des Zuwendungsverhältnisses zulässig und förderfähig sind – und welche nicht. Die Vertragslage aus dem Jahr 2004 ermöglichte dies hingegen, wie dargelegt, im Wesentlichen nicht.

<sup>10</sup> Niederschrift Drs. Nr. 346/08, TOP 13

<sup>11</sup> Drs. Nr. 371/08, TOP 17

Prüfungsseitig wurde die Thematik allerdings nochmals im Prüfbericht "*Psychiatrische Hilfen und weitere Gesundheitshilfen*" (Drs. Nr. 315/19, S. 10) aufgegriffen; diesmal bereits auf Grundlage des neuen Vertragswerkes aus 2019. Auch hier wurde in einer **Anmerkung** festgehalten, dass bei der Neufassung des Vertragswerks verbindliche Aussagen zur Förderfähigkeit erschwert bleiben.

Dezidierte Aussagen wären für die Rechnungsprüfung allerdings nur möglich, wenn (künftig) eine erneute Verwendungsnachweisprüfung auf Grundlage des *neuen* Vertragswerkes durchgeführt würde. Blicke es hingegen bei unklaren Förderbestimmungen, die einen zu weiten Interpretationsspielraum zulassen und eine Prüffähigkeit erschweren, bleibe es auch bei der Feststellung der Rechnungsprüfung, dass die Verwendungsnachweise durch die Verwaltung und *nicht* durch die Rechnungsprüfung geprüft werden müssen.

### **Prüfbemerkung B 7**

Die Verwaltung sollte im Hinblick auf klare Förderrichtlinien sowie ein funktionsfähiges Internes Kontrollsystem<sup>12</sup> erwägen, die **gesamte Vertragsgestaltung** zur Förderung der Drogenberatungsstelle neu aufzugreifen, umfassend zu überarbeiten und darin Förderregularien zu entwickeln, die für den Zuwendungsgeber (Kreis Düren) und den Zuwendungsempfänger (Drogenberatungsstelle) eindeutig und transparent und für prüfende Stellen (Fachamt oder RPA) prüf- und testierfähig sind.

#### Stellungnahme der Verwaltung vom 16.06.2021:

*Anlässlich entsprechender verwaltungsseitiger Bemühungen wurde bereits ein Gutachten über die Arbeit der Drogenberatungsstelle vom "Rheinischen Institut für Angewandte Suchtforschung" (RIAS) erstellt. Die Ergebnisse dieses Gutachtens werden in eine Überarbeitung integriert.*

### **Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung**

Es wird gebeten, der Rechnungsprüfung ein Exemplar des Gutachtens zur Verfügung zu stellen. Die Überarbeitung der Vertragsgestaltung bleibt abzuwarten.

<sup>12</sup> Vgl. RPA-Bericht *Internes Kontrollsystem* (Drs. Nr. 131/21).

## Veröffentlichung

Dieser Prüfbericht wird zunächst in **nichtöffentlicher** Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beraten.

Die Einzelprüfberichte können sodann **nach** ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss vom Rechnungsprüfungsamt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Hierbei sind personen- oder unternehmensbezogene Daten zu anonymisieren.(§ 6 Abs. 3 RPO).

Das gleiche gilt für die Prüfberichte über die Jahresabschlüsse sowie Gesamtabchlüsse **nach** ihrer Beschlussfassung im Kreistag (§ 5 Abs. 8 RPO).